

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 1. Dezember 2010 — Gagalis/Rat

(Rechtssache F-89/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Arbeitsunfall — Dauernde Teilinvalidität — Entscheidung über die Übernahme von Thermalkurkosten in Höhe von 75 % — Erstattung von Pflegekosten nach Art. 72 des Statuts und ergänzende Erstattung nach Art. 73 des Statuts — Ausschluss der Deckung von Kosten des Aufenthalts — Verweigerung der ergänzenden Erstattung — Auslegung von Art. 73 Abs. 3 des Statuts und von Art. 9 der Gemeinsamen Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten)

(2011/C 30/119)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Spyridon Gagalis (Kraainem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt N. Lhoëst, dann Rechtsanwälte N. Lhoëst und L. Delhaye)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und K. Zieleśkiewicz)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, dem Kläger die Erstattung der Gesamtkosten einer Thermalkur in Höhe von 75 % nach Art. 73 des Statuts zu verweigern

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Gagalis trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 19.12.2009, S. 45.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 30. November 2010 — Taillard/Parlament

(Rechtssache F-97/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Aufeinanderfolgende Krankheitsurlaube — Vorlegung der Angelegenheit zur ärztlichen Stellungnahme — Schlussfolgerungen, mit denen die Dienstfähigkeit bejaht wird — Zurückweisung eines erneuten, ordnungsgemäß ausgestellten ärztlichen Attests — Keine ärztliche Kontrolle — Anrechnung des Krankheitsurlaubs auf den Jahresurlaub — Unzulässigkeit — Anfechtungs- und Schadensersatzklage)

(2011/C 30/120)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Christine Taillard (Thionville, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Cambonie und C. Le-lièvre)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: K. Zejdová und S. Seyr)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, mit der das Europäische Parlament ein ärztliches Attest für unzulässig erklärt hat, in dem eine Dienstunfähigkeit der Klägerin bescheinigt wurde, und der hierauf beruhenden Entscheidung, Urlaubstage abzuziehen, sowie Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2009, mit der das Parlament das ärztliche Attest vom 5. Januar 2009 zurückgewiesen und das Fernbleiben von Frau Taillard vom 6. bis 9. Januar 2009 auf ihren Jahresurlaub angerechnet hat, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Parlament trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Frau Taillard.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 30.1.2010, S. 81.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 14. Dezember 2010 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-1/10) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Krankenversicherung — Anträge auf Erstattung von Krankheitskosten — Fehlen einer beschwerenden Maßnahme — Unzulässigkeit — Begründungsmangel)

(2011/C 30/121)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, mit der eine Übernahme der Krankheitskosten des Klägers in Höhe von 100 v. H. abgelehnt wurde